

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 20. Oktober 2022

Botschaft über die Festlegung der Parameter des Finanzausgleichs 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für die Festlegung der Höhe der drei Parameter des Finanzausgleichs, die gemäss der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (kurz ZFV, RB 188.252) vom 6. Dezember 2012 mit der Änderung vom 13. Juni 2016 in die Zuständigkeit der Synode fallen.

1 Kurze Einführung

Jene Synodalen, die neu in der Synode sind, möchten wir kurz in den Finanzausgleich der Kath. Landeskirche einführen.

1.1 Mechanismus des Finanzausgleichs

Die Katholische Landeskirche kennt einen Finanzausgleich, um den finanzschwächeren Kirchgemeinden eine ausreichende Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Der Finanzausgleich wird aus dem Haushalt der Landeskirche finanziert (sog. vertikaler Finanzausgleich). Um finanzausgleichsberechtigt zu sein, müssen Kirchgemeinden ihren Steuerfuss beim «massgebenden Steuerfuss» oder höher ansetzen. Die Höhe der Finanzausgleichsbeträge wird mit Hilfe einer theoretischen Bedarfsberechnung ermittelt: Der Bedarf der Kirchgemeinde setzt sich aus fünf Komponenten zusammen. Wenn der Steuerertrag, umgerechnet auf den massgebenden Steuerfuss, tiefer ausfällt als der theoretische Finanzbedarf, so wird die Differenz über den Finanzausgleich ausgeglichen. Für die beiden ersten der fünf Komponenten werden die Parameter zur Berechnung von der Synode festgelegt. Damit kann die Synode auf die Entwicklung der Steuerkraft und auf die verfügbaren Finanzmittel reagieren.

1.2 Ende der Übergangsfrist

Die Übergangsfrist von sechs Jahren, in der Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholikinnen und Katholiken mit dem Berechnungsmodus vor der Teilrevision berechnet wurden, läuft per Ende 2022 aus. Somit gilt ab Januar 2023 für alle Kirchgemeinden die auf 2017 in Kraft getretene Teilrevision des Finanzausgleichs.

2 Absicht zur Revision des Finanzausgleichs

Wie wir Sie bereits in der Botschaft zur Synode im Herbst 2021 informiert haben, plante der Kirchenrat, den per 2017 in Kraft getretenen Finanzausgleich zu revidieren, mit dem Ziel die revidierte Fassung per 2023 in Kraft zu setzen. Mit der geplanten Revision der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich sollte per 2023 auch eine Neuansetzung der Parameter des Finanzausgleichs einhergehen.

Der Kirchenrat legt Ihnen zum heutigen Zeitpunkt weder eine revidierte Fassung der Verordnung noch die Neuansetzung der Parameter zur Genehmigung vor. Die Gründe dafür sind:

1. Die unter den Kirchgemeinden vorgenommene Vernehmlassung haben etliche Kirchgemeinden genutzt und eine, teilweise ausführliche, Rückmeldung verfasst. Dem Kirchenrat ist es ein Anliegen, die Rückmeldungen der Kirchgemeinden ernst zu nehmen und sich entsprechend Zeit zu nehmen, sich eingehend und ausführlich mit ihnen zu befassen.
2. Die veränderte wirtschaftliche und politische Situation hat insbesondere auf die Berechnung des Parameters «Betriebliche Unterhaltskosten» einen erheblichen Einfluss (Kostenexplosion im Bereich Gas, Strom und Teuerung im Bereich Personal). Entsprechend muss dieser Parameter nochmals neu berechnet werden.

Der Kirchenrat wird die revidierte Fassung der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich, sowie die Neuansetzung der Parameter des Finanzausgleichs vorbereiten, so dass diese an der Synode vom Juni 2023 zur ersten Lesung und im Herbst 2023 zur Abstimmung gebracht werden kann. Die Inkraftsetzung soll per Januar 2024 erfolgen.

In der Beilage zu dieser Botschaft finden Sie die Vernehmlassung, welche den Kirchgemeinden im Sommer 2022 zugestellt wurde. Details zum neuen Finanzausgleich entnehmen Sie bitte dieser Beilage.

3 Ausgangslage Kirchensteuerertrag

3.1 Kirchensteuerertrag

Der Kirchensteuerertrag der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau ist 2021, nach einer stärkeren Abnahme aufgrund des neuen Steuergesetzes im Jahr 2020, wieder leicht gestiegen: Die Kirchgemeinden haben im letzten Jahr CHF 267'522 mehr eingenommen als im Vorjahr 2020 (+ 0.75 %). Basis bildet der Bruttosteuerertrag, d. h. die Steuern der natürlichen und juristischen Personen vor Abzug der Bezugsprovisionen der Gemeinden, ohne Einbezug der Grundstückgewinnsteuern.

Wenn man den Steuerertrag steuerfussbereinigt betrachtet, d. h. hochgerechnet auf 100 %, so ist der Anstieg noch markanter: 3.58 % Steigerung zum Vorjahr. Daraus lässt sich nun die Steuerkraft errechnen: Der auf den einheitlichen Steuerfuss von 100 % hochgerechnete Kirchensteuerertrag wird durch die Anzahl Katholikinnen und Katholiken im Kanton dividiert. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stieg die Steuerkraft 2021 stark an: + 5.16 %.

	2017	2018	2019	2020	2021
effektiver Steuerertrag	35'432'408	36'697'530	37'048'972	35'772'820	36'040'342
	+ 1.93 %	+ 3.57 %	+ 0.96 %	- 3.44 %	+ 0.75 %
auf Steuerfuss von 100 % hochgerechneter Steuerertrag	180'931'105	187'312'212	193'078'229	183'441'177	190'007'596
	+ 3.61 %	+ 3.53 %	+ 3.08 %	- 4.99 %	+ 3.58 %
Katholik(inn)en	84'025	83'604	82'968	82'081	80'851
Steuerkraft	2'153	2'240	2'327	2'235	2'350
	+ 5.41 %	+ 4.05 %	+ 3.87 %	- 3.96 %	+ 5.16 %

3.2 Aktuelle Zahlen

3.2.1 Finanzausgleich 2022

Im Jahr 2022 hat die Landeskirche folgende Finanzausgleichsbeiträge (ohne Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge) ausbezahlt:

Kirchgemeinde	Katholische Wohnbevölkerung	Steuerfuss 2021	Steuerfuss 2022	Pro Kopf Steuerertrag TG max./ Differenz pro Kopf	Neuer Modus	Alter Modus	Finanzausgleich 2022	Finanzausgleich 2021
				445.76				
Bettwiesen	534	27	25	0	0	0	0	8'943.00
Bichelsee	1'051	25	24	0	0	0	0	8'953.20
Fischingen	1'238	27	27	153	189'493.50	138'939.20	189'493.50	206'426.30
Hagenwil	302	27	27	165	49'757.70	70'324.70	49'757.70	12'297.00
Heiligkreuz	170	29	29	217	36'828.10	47'847.80	47'847.80	50'725.50
Homburg	464	30	28	103	47'830.80	74'923.90	47'830.80	63'377.30
Leutmerken	178	29	29	186	33'170.80	41'172.40	41'172.40	36'473.60
Schönholzersw.	352	28	26	61	21'626.10	16'538.50	21'626.10	3'338.20
Welfensberg	155	27	27	155	23'997.80	35'099.90	35'099.90	27'971.90
Wertbühl	450	27	25	53	23'724.20	4'772.90	23'724.20	16'581.80
Wuppenau	376	29	29	141	53'101.20	40'868.80	53'101.20	63'108.50
Total					479'530.20	470'488.10	509'653.60	498'196.30

Die Summe der Finanzausgleichsbeiträge lag damit 2022 bei CHF 509'653.60. Im Vorjahr lag die Summe noch bei CHF 498'196.30. Dies bedeutet eine kleine Steigerung von rund CHF 10'500.

Wichtig ist, festzuhalten, dass die Entwicklung von 2021 zu 2022 stabil verlaufen ist und keine Auffälligkeiten zeigt. Der Ausreisser im Jahr 2020 ist auf die neu eingeführte Steuergesetzrevision zurückzuführen und die danach erneute Stabilisierung auf dem tieferen Niveau. Damit besteht aus Sicht des Kirchenrats kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

3.2.2 Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge 2022

Die Summe aller dem Finanzausgleich belasteten Beitragsarten, das heisst einschliesslich Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge, stieg auf CHF 605'862.60 an.

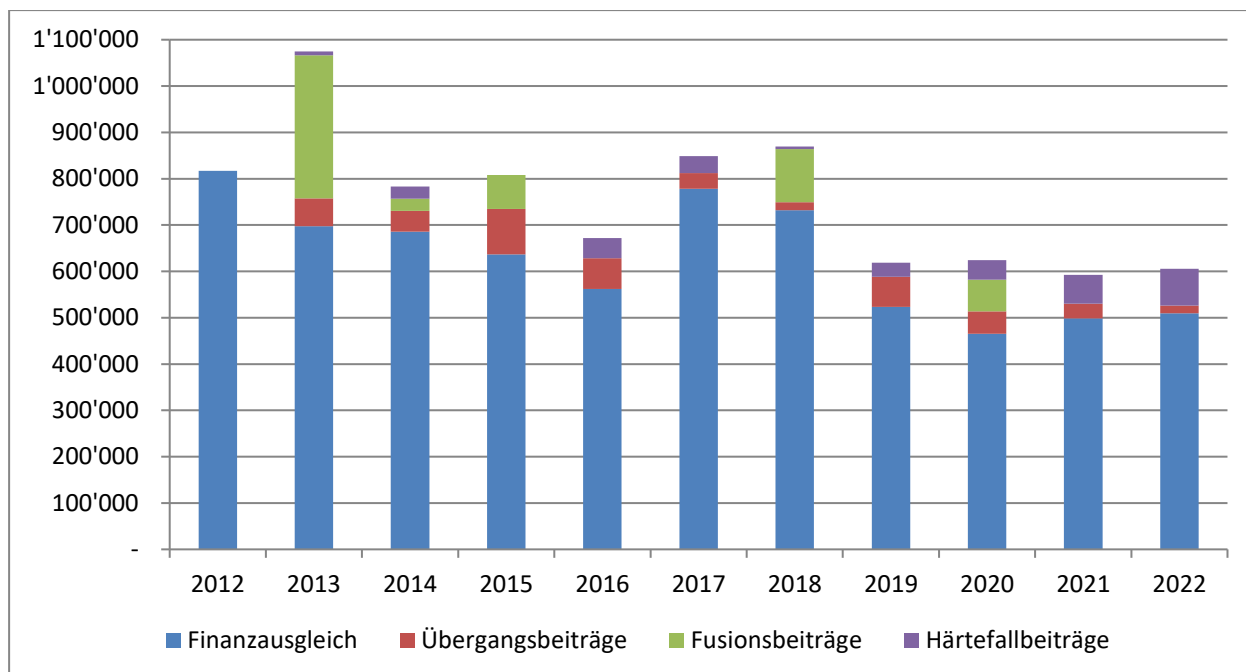
2022 zahlte die Landeskirche Übergangsbeiträge in der Höhe von CHF 16'209. Diese gehen an die Kirchgemeinde Fischingen (für die früheren Kirchgemeinden Au, Dussnang und Fischingen) und an die Kirchgemeinde Homburg (für die früheren Kirchgemeinden Gündelhart und Homburg). Beide Fusionen erfolgten per 2019, die Übergangsbeiträge laufen Ende 2022 aus.

Der Kirchenrat hat im laufenden Jahr bislang CHF 80'000 an Härtefallbeiträgen ausbezahlt. Der ganze Betrag ging an die Kirchgemeinde Hagenwil.

Die Zahlen, welche der Kirchgemeinderat Hagenwil von den Einwohnerämtern von Amriswil und Muolen erhält, ergibt für die letzten Jahre jeweils eine Mitgliederzahl von knapp unter 300 Katholikinnen und Katholiken. Anders die Angaben, die die Landeskirche von der Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau erhält: Gemäss dieser Zählung hat die Kirchgemeinde Hagenwil immer leicht mehr als 300 Katholikinnen und Katholiken.

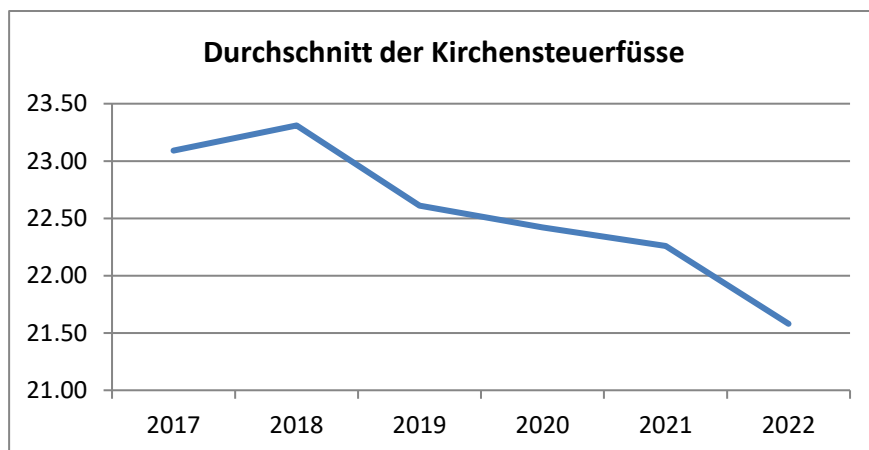
Dass die Angaben der Einwohnerämter von jenen der Dienststelle für Statistik abweichen, ist bekannt: Während die Einwohnerämter die aktuellen Zahlen aus ihren Einwohnerregistern erheben, erhält die Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau ihr Datenmaterial bislang mit einiger Verzögerung vom Bundesamt für Statistik in Neuchâtel (BFS), das die sogenannte registerbasierte Volkszählung (STATPOP) zusammen mit der Strukturhebung auf der Basis der einzelnen Haushalte jeweils per 31.12. vornimmt. Die Landeskirche kann die STATPOP-Zahlen deshalb immer erst mit 6 – 9 Monaten Verzögerung verwenden. Abgesehen von dieser zeitlichen Verzögerung gibt es aber auch regelmässig kleinere bis grössere Abweichungen zwischen den Zahlen, deren Ursachen in der Komplexität der Erhebungsverfahren liegt, so zum Beispiel verwendet STATPOP für die Bevölkerungsstatistik ein Hektarenraster (100 m Reichweite).

Die von der Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau gemeldeten Zahlen, welche leicht über 300 Katholikinnen und Katholiken lagen, haben dazu geführt, dass der Finanzausgleich für die Kirchgemeinde Hagenwil nach dem neuen Modus berechnet wurde und folglich in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt CHF 80'000 weniger Finanzausgleich ausbezahlt wurde. Dies führte dazu, dass die Kirchgemeinde Hagenwil ihr Eigenkapital massiv (um 40 %) aufbrauchen musste. Gestützt auf diese Erkenntnisse, sowie der Feststellung, dass die Pfarrei seit nunmehr 30 Jahren als Ort gepflegter und traditionsverbundener Liturgie bekannt ist und regelmässig von Menschen aus der weiteren Umgebung besucht wird, genehmigte der Kirchenrat das entsprechende Härtefallgesuch.



3.3 Allgemeine Entwicklungen mit Auswirkung auf den Finanzausgleich

Die Kirchgemeinden haben im letzten Jahr ihre Steuerfüsse mehrheitlich beibehalten, nur vereinzelt gesenkt. Lag der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Steuerfüsse 2017 noch bei 23.09 %, so betrug er 2022 noch 21.58 % und lag damit 1.51 Basispunkte bzw. über eineinhalb Prozentpunkte tiefer. Auch der Median (Lage-Mittelwert, bei dem die Hälfte der Werte höher, die andere Hälfte niedriger liegt), ist in derselben Zeit von 23.5 % auf 20.5 % gefallen.



Die Entwicklung der Kirchensteuerfüsse ist ein wesentlicher Indikator für die Festlegung des sog. massgebenden Steuerfusses, ab dem Kirchgemeinden finanzausgleichsberechtigt sind.

Würden die Nichtfinanzausgleichsgemeinden ihre Steuerfüsse weiter senken, wäre eine Senkung des massgebenden Steuerfusses angezeigt. Unter den Aspekten, dass

- a) die Revision des Finanzausgleichs per 2024 umgesetzt wird,
- b) der Ausgang der Motion zur «Freiwilligerklärung der Kirchensteuer für juristische Personen» unklar ist, und
- c) die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Situation derzeit enorm schwierig einschätzbar ist,

möchte der Kirchenrat aktuell nicht den Anreiz geben, dass die Finanzausgleichsgemeinden den Steuerfuss senken.

Die Finanzausgleichsgemeinde Fischingen renoviert derzeit die Kirche Maria Lourdes in Dussnang. Diese Investition in das Verwaltungsvermögen wird sich in den kommenden Jahren auf den Finanzausgleich auswirken. Die anderen Finanzausgleichsgemeinden haben im laufenden Jahr keine grösseren Investitionen in das Verwaltungsvermögen getätigt, die sich in den kommenden Jahren auf den Finanzausgleich auswirken würden.

Der Zentralsteuerfuss soll 2023 aus den erwähnten Gründen unverändert bleiben.

4 Erwägungen

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation hält es der Kirchenrat für angezeigt, die Parameter 1 (Seelsorgekosten) und 2 (Grundkosten) auf das Jahr 2023 anzupassen. Unter Berücksichtigung der beantragten Anpassungen ist für das Jahr 2023 eine Auszahlung an die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden in der Höhe von CHF 600'000 zu rechnen.

4.1 Massgebender Steuerfuss

Der massgebende Steuerfuss ist eine zentrale Marke für den Finanzausgleich. Ab diesem Steuerfuss ist eine Kirchgemeinde grundsätzlich finanzausgleichsberechtigt; sie erhält aber nur dann tatsächlich Finanzausgleichsbeiträge, wenn der theoretisch errechnete Finanzbedarf höher ist als der auf den massgebenden Steuerfuss umgerechnete Steuerertrag.

Trotz der weiter gesunkenen Kirchensteuerfüsse (3.3 arithmetisches Mittel und Median) ist es aus Sicht des Kirchenrats noch nicht angezeigt, den für den Finanzausgleich massgebenden Steuerfuss zu senken. Dies vor allem wegen des unbekanntenen Ausgangs der Motion zur «Freiwilligerklärung der Kirchensteuern für juristische Personen» sowie aufgrund der auf das Jahr 2024 geplanten Reform des Finanzausgleiches.

4.2 Seelsorgekosten pro Katholikin resp. Katholik

Gegenstand der Seelsorgekosten sind die seelsorglichen Grundaufgaben, deren Aufwand im Verhältnis zur Grösse der Kirchgemeinde und damit zur Mitgliederzahl steht.

4.2.1 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2016 (neuer Modus)

Die Seelsorgekosten pro Katholikin respektive pro Katholik ist derzeit auf CHF 260 angesetzt. Der Kirchenrat stellt den Antrag die Seelsorgekosten für das Jahr 2023 auf 280 pro Mitglied zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass die Lohnkosten in den Kirchgemeinden aufgrund der Teuerung steigen werden.

Antrag: Seelsorgekosten neu CHF 280 pro Katholikin/Katholik

4.3 Grundkosten

Der Parameter Grundkosten berücksichtigt die Fixkosten pro Kirchgemeinde im Bereich der pastoralen Arbeit und der Verwaltung der Kirchgemeinde. Diese Grundkosten werden mit der zweiten Komponente bemessen. Die Grundkosten werden in vier Abstufungen berechnet. Hierbei liegt die wesentlichste Änderung der Teilrevision von 2016.

4.3.1 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2016 (neuer Modus)

Ab 2'000 Katholikinnen und Katholiken werden die Grundkosten zu 100 % angerechnet, zwischen 1'000 und 1'999 Katholikinnen zu 60 %, zwischen 500 und 999 Katholiken zu 30 % und darunter zu 15 %.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation sind Mehrkosten zu erwarten. Der Kirchenrat beantragt daher, die Grundkosten um CHF 10'000 auf CHF 160'000 (100 %) zu erhöhen.

Antrag: Grundkosten (100 %) CHF 160'000.--

5 Anträge

Der Kirchenrat beantragt, die Parameter des Finanzausgleichs seien für das Jahr 2023 wie folgt festzulegen:

- a) Der massgebende Steuerfuss gemäss § 8 ZFV¹ beträgt weiterhin 25 %.
- b) Die Seelsorgekosten betragen für alle Kirchgemeinden CHF 280.- pro Katholik/-in.
- c) Die Grundkosten (100 %) betragen für alle Kirchgemeinden CHF 160'000.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Die Generalsekretärin:

Cyrill Bischof

Michaela Berger-Bühler

¹ ZFV: Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich vom 6. Dezember 2012 auf dem Stand vom 13. Juni 2016 (RB 188.252).

Kirchgemeinde	Katholische Wohnbevölkerung	FA-Modus	Steuerfuss 2022	Steuerertrag 2021 (ohne GGSt)	Kirchensteuerertrag umgerechnet auf massgeb. Steuerfuss	1. Seelsorgekosten	2. Grundkosten	3. Unterhaltskosten	4. Investitionskosten	5. Zentralsteuer	Finanzbedarf (Summe 1 bis 5)	Differenz Steuerertrag zu Finanzbedarf	Finanzausgleich 2022	Finanzausgleich 2023 (Schätzung)	Veränderung
			25%	280	160'000	0.61%	4.00%								
Fischingen	1'238	neu	27	622'514	576'402	346'640	96'000	255'174	10'777	92'224	800'816	-224'414	189'493.50	224'413.90	34'920.40
Hagenwil	302	neu	27	144'200	133'519	84'560	24'000	43'776	17'831	21'363	191'530	-58'011	49'757.70	58'011.40	8'253.70
Heiligkreuz	170	neu	29	76'345	65'815	47'600	24'000	25'834	0	10'530	107'964	-42'149	47'847.80	42'149.30	-5'698.50
Homburg	464	neu	28	256'252	213'544	129'920	24'000	62'094	22'986	34'167	273'167	-59'623	47'830.80	59'623.20	11'792.40
Leutmerken	178	neu	29	96'195	82'927	49'840	24'000	17'529	16'806	13'268	121'444	-38'517	41'172.40	38'516.60	-2'655.80
Schönholzerswilen	352	neu	26	141'874	126'673	98'560	24'000	10'733	3'453	20'268	157'014	-30'341	21'626.10	30'341.10	8'715.00
Welfensberg	155	neu	27	74'068	68'581	43'400	24'000	19'118	0	10'973	97'491	-28'910	35'099.90	28'909.50	-6'190.40
Wertbühl	450	neu	25	207'234	191'883	126'000	24'000	32'028	13'900	30'701	226'630	-34'746	23'724.20	34'746.40	11'022.20
Wuppenau	376	neu	29	192'650	166'078	105'280	24'000	51'410	21'775	26'572	229'037	-62'959	53'101.20	62'959.40	9'858.20
Total													509'653.60	579'670.80	70'017.20